
Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Wiederaufbau der Kirche zu Groß-Ziethen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/128/LOG_0116/

Die Unfallgenossenschaften und die korporative Organisation der Gesellschaft.

Vor einiger Zeit sprach ein konservatives Blatt die Ansicht aus, daß die „Grundzüge“ zum Unfallversicherungsgezet genug enthielten, was den Liberalismus befriedigen könne, nämlich die Freiheit der Selbstverwaltung, und genug, was den Wünschen der Konservativen und des Centrums entspricht, nämlich die berufsgenossenschaftliche Organisation. Hierauf wird dann der Schluß gebaut, daß die Parteien sich endlich einmal hier zusammenschließen und sich zur Errichtung eines Werkes vereinigen sollen, welches dem Vaterlande sicherlich zum Segen gereichen wird.

Das hört sich ganz gut an, wird auch von liberaler Seite gewiß bis an die Grenze des Zulässigen beherzigt werden. Mit der Einigkeit der beiden großen Parteien wird es jedoch nicht weit her sein, sobald es sich zeigen sollte, daß die Konservativen, einschließlich der Klerikalen, mit dem hier gebotenen Maße von berufsgenossenschaftlicher Organisation nicht zufrieden zu sein Ursache haben, oder wenn Hintergedanken zum Vorschein kommen sollten, die darauf hinausgehen, hier eine Brücke zu bauen zu jener korporativen Organisation der Gesellschaft, welche das Ideal gewisser Politiker bildet, die aber von den Liberalen als ein entscheidender Rückschritt zu mittelalterlichen Zuständen betrachtet wird, der an jeder Stelle und unter allen Umständen abgewiesen werden muß. In dieser Beziehung haben die Liberalen böse Erfahrungen vermöge ihrer Nachgiebigkeit bei der Feststellung der ersten Kreisordnung gemacht, so daß sie sich zum zweiten Mal schwerlich zu gleicher Gutmütigkeit verleiten lassen werden.

Die Grundzüge ordnen die versicherungspflichtigen Unternehmer in Genossenschaften, deren Bildung und Organisation dem Reichsversicherungsamt übertragen wird, indem das Gesetz den Beitritt zu diesen Genossenschaften obligatorisch vorschreibt, denselben zugleich die Rechte juristischer Personen verleiht und sie anscheinend zu anerkannten Korporationen stempelt. Es sind schon Stimmen laut geworden, welche darin eine verdächtige Annäherung an das konservativ-klerikale Ideal einer korporativen Organisation der Gesellschaft wittern und den Verdacht aussprechen, daß man einen leisen Uebergang zu einer Organisation im Sinne jenes Ideals suchen wolle. Das kann nicht gelängnet werden, daß die Konservativen und Klerikalen, wenn dieser Verdacht begründet wäre, mit dem vorgelegten Plane sehr zufrieden sein würden, und daß die „Germania“ dann gar nicht nötig gehabt hätte, in gedämpfstem Tone zu tabeln, daß die Genossenschaften über das ganze Reich erstreckt werden, daß dieselben nicht vielmehr nach den Verkehrsverhältnissen, der geographischen Lage, den staatlichen und Stammesverhältnissen gegliedert werden. Auch auf konservativer Seite ist eine enthusiastische Aufnahme noch nicht hervorgetreten, und schon diese Symptome deuten darauf hin, daß mit den Genossenschaften der Betriebsunternehmer, welche ihre Arbeiter gegen Unfälle auf Gegenseitigkeit versichern, für jenes sozialpolitische Ideal korporativer Organisation der Gesellschaft wenig anzufangen sein wird.

Nichtsdestoweniger würde man die darin enthaltene Gefahr, daß diese Organisation einen der Ausbildung fähigen Keim zu einer Rückbildung in politischer und wissenschaftlicher Beziehung enthält, nicht unterschätzen dürfen, wenn nicht die Grundzüge selbst, wenigstens anscheinend, genügende Garantien gegen einen immerhin möglichen Mißbrauch der Organisation enthielten. Unter Ziffer 19 der Grundzüge findet sich ein präzises Verbot, „zu anderen als durch das Gesetz vorbezeichneten Zwecken Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft zu erheben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft zu machen“. Allenfalls könnte dieses Verbot noch durch die Androhung scharfer Strafen insbesondere gegen die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Mitglieder des Reichsversicherungsamtes verstärkt werden. Das wird aber kaum nötig sein, weil die verschiedenen Berufsgenossenschaften sich gegenseitig im Zaun zu halten geeignet sind und gemeinsame sozialpolitische Zwecke kaum aufgefunden werden können, wenigstens nicht solche, welche zu jenem idealen Ziele hinführen.

Hiernach würden die Liberalen nur dann ein Interesse haben, auf den im vorigen Jahre eingebrachten Buhl-Ausfeld'schen Gesetzesentwurf zurückzugreifen, wenn erwiesen werden könnte, daß der Versicherungszweck dadurch, daß man den Unternehmern überläßt, da die Versicherung zu suchen, wo es Jedem am besten paßt, leichter, billiger und sicherer erreicht und die Entschädigung der Arbeiter vollständiger sicher gestellt werden kann. Dieser Beweis wird aber schwerlich geführt werden können, doch verdient die damit aufgeworfene Frage eine sorgfältige Prüfung und Erörterung.

Dagegen wird es Jedem, der die Konstruktion der Genossenschaften, welche in den Grundzügen umschrieben ist, näher ansieht, zweifelhaft erscheinen, ob die Verleihung von Korporationsrechten

an dieselben und daß sie zu juristischen Personen gestempelt werden, notwendig ist. Im Grunde genommen ist es nicht zweifelhaft, daß dies im vollen Sinne nicht notwendig ist. Aber der in den Grundzügen befindliche Satz lautet auch nicht dahin, daß die Genossenschaften juristische Personen sind, sondern es heißt dort nur, daß sie die Rechte juristischer Personen haben, und in den Motiven wird hinzugefügt, daß sie unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, so wie vor Gericht klagen und verklagt werden können. Das ist für die im Gesetz umschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten notwendig. Wenn also das redigierte Gesetz die Grenzen, innerhalb deren die Genossenschaften die Rechte juristischer Personen haben sollen, über welche hinaus sie denselben nicht zustehen dürfen, genau präzisiert, so kann in Verbindung mit dem in Ziffer 19 der Grundzüge enthaltenen Verbot, Beiträge zu anderen Zwecken zu erheben und Aufwendungen zu machen, genügend dafür vorgesorgt werden, daß die Institution nicht über den Rahmen einer speziellen Bestimmung hinaus wachse.

Wenn die konservative Partei an dieser Stelle ausnahmsweise nur sachlich verfährt, wenn das Centrum die vorliegende Materie ebenfalls aus demselben Gesichtspunkte betrachtet und behandelt, beide Parteien ohne Hinter- und Nebengedanken an dieselbe herantreten, so wird es voraussichtlich an der loyalen Mitwirkung der liberalen Partei im Ganzen nicht fehlen. Dabei darf man nicht übersehen, daß es den Genossenschaften, wohl auch einigen Sektionen, die doch nach geographischen, staatlichen und Stammeseigentümlichkeiten z. sich gliedern werden, unbenommen bleibt, sich im Ganzen bei Versicherungsgesellschaften noch einen die Umlagen erleichternden Rückhalt zu verschaffen, und daß die letzteren dieselben mit offenen Armen aufnehmen werden. Dann aber wäre so ziemlich allen berechtigten Rücksichten Genüge geleistet.

— r.

Wiederaufbau der Kirche zu Groß-Ziethen.

(Hierzu 9 Figuren.)

(Schluß.)

Die hiervon auf jeden der 3 Träger entfallende Last ist demnach $= \frac{31300}{3} = 10433,3$ oder rot. 10430 kg, wovon auf jede Stütze $= \frac{10430}{2} = 5215$ kg kommen, die sich auf eine Länge von 1,555 m gleichmäßig verteilen!

Die Belastung durch die Balkendecke der Glockenkammer ist $= 4,51 \cdot \frac{4,24}{2} \cdot 760 = 7266,512$ oder rot. 7270 kg, welche gleichmäßig über den ganzen Träger verteilt sind.



Das Schema der Belastung des westlichen Trägers zeigt vorstehende Figur. Es ist demnach

$$W_1 = \frac{7270 \cdot 4,51}{8 \cdot 750} = 544,2 \text{ oder rot. } 544 \text{ und}$$

$$W_2 = \frac{5215 \cdot 1,555}{2 \cdot 750} = 607,3 \text{ oder rot. } 608.$$

Für den westlichen Träger ist demnach das Gesamtwiderstandsmoment

$$W = W_1 + W_2 = 544 + 608 = 1152.$$

Ein Trägerprofil von 400 mm Höhe, 140 mm Breite, 16 mm Stegstärke und 18 mm Flanschenstärke mit einem Widerstandsmoment = 1241 war also ausreichend.

Für die beiden anderen Träger wurde aus praktischen Gründen dasselbe Profil verwendet, sodas erforderlich waren:

3 Träger obigen Profils à 4,51 m lang.

3. Die Träger bc und ef.

Freitragende Länge 3,78 m.

Verwendet wurden 3 nebeneinander liegende Träger, welche gemeinschaftlich die südliche resp. nördliche Mauer des Thurmes,

die beiden Balkenlagen des Thurmes und den betreffenden Theil der Spitze tragen.

Die Belastung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) I. Stockwerk des Thurmes = $(3,5 \cdot 3,78 - 1,7 \cdot 0,7 \cdot 2) \cdot 0,64 \cdot 1600 = 11110,40 \text{ kg.}$
 - b) II. Stockwerk des Thurmes $(3,5 \cdot 3,78 - 2 \cdot 1,3 \cdot 0,7) \cdot 0,51 \cdot 1600 = 9310,56 \text{ „}$
 - c) Die Attika = $3,78 \cdot 0,25 \cdot 0,65 \cdot 1600 = 982,80 \text{ „}$
 - d) I. Thurmbalkenlage = $\frac{3,87}{2} \cdot 3,78 \cdot 500 = 3657,15 \text{ „}$
 - e) II. Thurmbalkenlage = $4,13 \cdot \frac{3,98}{2} \cdot 500 = 4109,35 \text{ „}$
 - f) Die Thurmspitze = $\frac{4,13}{2} \cdot \frac{3,98}{2} \cdot 250 = 1027,34 \text{ „}$
- Summa = 30197,60 kg.
oder rot. 30200 kg.

sollten, was nicht ausführbar war. Es sind deshalb 2 gußeiserne Unterlagsplatten von 70 cm Breite, 70 cm Länge und 2 cm Stärke nöthig geworden.

Zur Verwendung kamen:

- 6 Träger obigen Profils à 4,80 m lang,
- 2 Unterlagsplatten à 70 cm lang, 70 cm breit, 2 cm stark.

- 4. Die Säulen b und c.
Freie Länge 6,50 m.

Die Belastung einer Säule setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) Die halbe Belastung der Träger ab = 2 · $\frac{150}{2} + \frac{1025}{2} = 662,50 \text{ kg.}$
- b) Die Belastung durch die Träger bc = $\frac{7270}{2} + (5215 \cdot 3,7325) = 58394,97 \text{ „}$

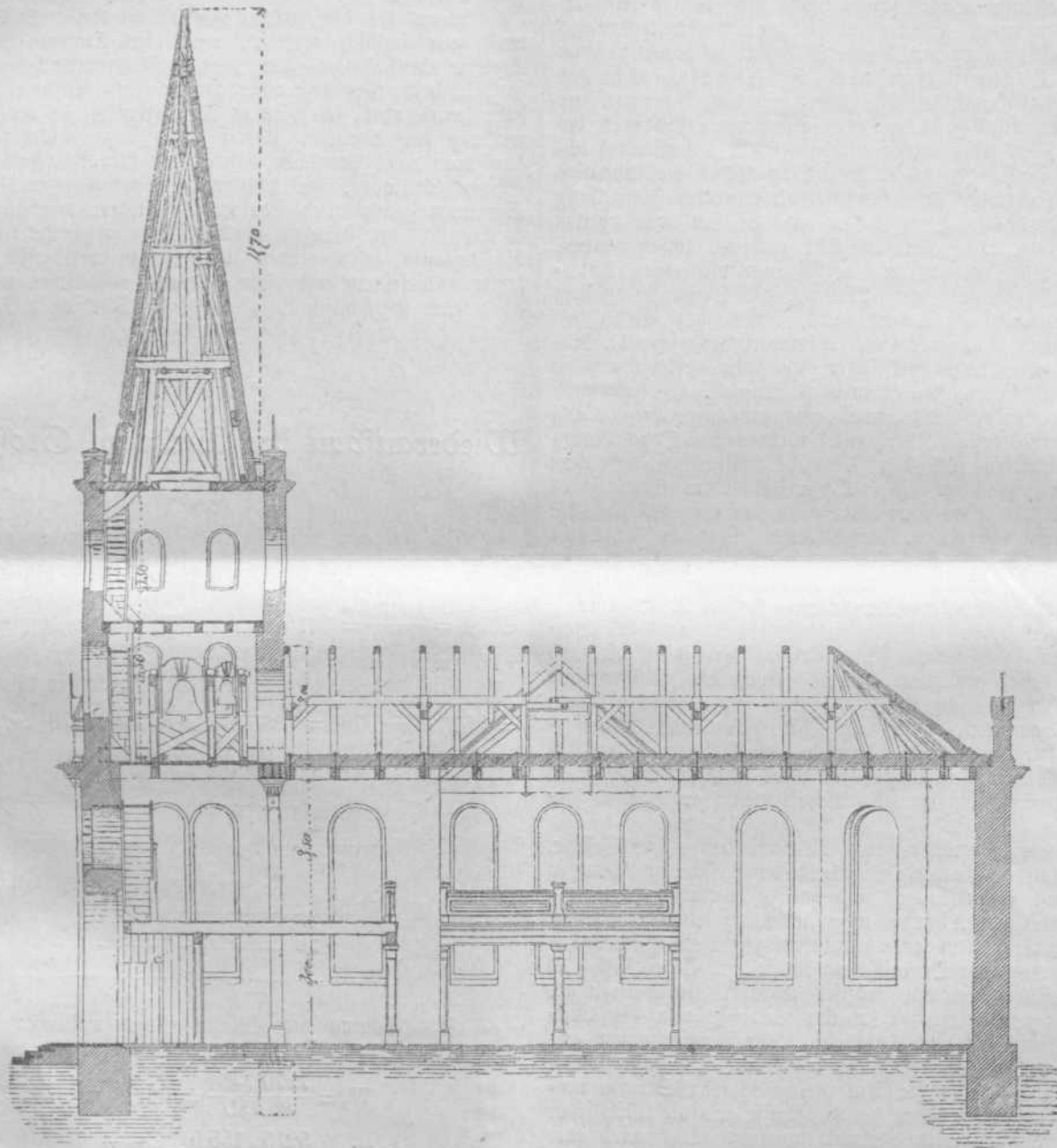


Fig. 7: Schnitt lm.

Auf jeden der 3 Träger entfallen demnach $\frac{30200}{3} = 10067 \text{ kg}$ oder rot. 10070 kg, welche gleichmäßig vertheilt sind.

Es ist demnach erforderlich ein Widerstandsmoment

$$W = \frac{10070 \cdot 3,78}{8 \cdot 750} = 630,41 \text{ oder rot. } 630.$$

Ein Trägerprofil von 300 mm Höhe, 142 mm Breite, 12 mm Stegstärke und 14 mm Flanschenstärke mit $W = 676$ war also ausreichend.

An Auflagerfläche war bei gewöhnlicher Ausführung des Mauerwerks für diese Träger erforderlich $\frac{10070}{7} = 1439 \text{ qcm}$, so daß die Träger auf der westlichen Giebelmauer 101,34 cm lang hätten aufliegen müssen, wenn sie keine Unterlagsplatten erhalten

- c) Die Belastung durch die Träger bc = $\frac{26100}{2} = 13050,00 \text{ „}$
Summa = 72107,47 kg.

oder mit Rücksicht auf das Eigengewicht der Träger rot. 72500 kg.

Das erforderliche Trägheitsmoment war demnach, da die Säulen am Fußende angegossene Rippen erhalten haben,

$$J = \frac{3 \cdot 72500 \cdot 650 \cdot 650}{10000000} = 9506,25.$$

Der Minimalquerschnitt ist

$$F = \frac{72500}{500} = 150 \text{ qcm.}$$

Ein kreisrunder Säulenquerschnitt von 250 mm äußeren, 206 mm innerem Durchmesser, also 22 mm Wandstärke, einem Trägheitsmoment $J = 10334$ und einem Normalquerschnitt $F = 158$ qcm war demnach ausreichend.

NB. Alle Träger sind auf den Säulen gestossen angenommen.

— s —

Modelliren als Massen-Unterricht.

Jedermann, der in seinem Leben Gelegenheit hatte zu modelliren, d. h. aus geeignetem Material (Thon, Wachs etc.) Modelle zu bilden, hat gewiß das Werthvolle dieser Übung für das Anschauungsvermögen körperlicher (plastischer) Formen erkannt. Wenn aber Jemand einer Thätigkeit obliegt, bei der es gilt, einem

werblichen Schule an Orten jedoch, wo durch die Berufsthätigkeit vieler Schüler von diesen unbedingt gefordert wird, daß sie plastisch richtige und zugleich schöne Kunstformen bilden können, ließe sich vielleicht doch möglich machen, diesen Unterricht einzuführen. Die Art und Weise, sowie die vortheilhafteste Richtung des zu ertheilenden Unterrichts, wird zunächst jedesmal von den örtlichen Verhältnissen abhängig zu machen sein, und es dürfte dem geeigneten Lehrer bei Aufmerksamkeit und einiger Erfahrung wohl nicht schwer werden, bald das in jedem Falle Empfehlenswerthe zu wählen. Mit Rücksicht hierauf und einem Seitens des Generalsekretärs Sr. Gewerbevereins geäußerten Wunsche entsprechend, geben wir nachstehend eine kurzgefaßte Mittheilung über die Ertheilung des Modellir-Unterrichts an der Kunstindustrieschule in Offenbach a. M., wie solche seit zwei Wintersemestern von dem Unterzeichneten erfolgte.



Fig. 8: Westfaçade (Kirche zu Groß-Bietzen).

körperlichen Material künstlerische Formen, zumal vielseitig bewegte zu geben, oder einem Berufe, der es erfordert, auf einer Fläche dem Auge Körperliches vorzutragen (Zeichner, Maler u. dgl.), so liegt nach dem „Gewerbebl. für Hessen“ für diese der direkte große Werth dieser Übung noch klarer zu Tage.

Wenn man nun den gegenwärtigen Unterricht in den Handwerker-schulen des Großherzogthums Hessen betrachtet, so läßt sich nicht verkennen, daß die von den Schülern (sie stehen zumeist in der Praxis und im Lehrlingsverhältnis) für die Schulbildung aufwendbare Zeit sehr beschränkt ist, so daß nur das Allernöthigste gelehrt werden kann, auf vieles, ebenfalls vortheilhafte aber verzichtet werden muß. Es ist daher wohl zu befürchten, daß auch das Modelliren für die große Mehrzahl solcher Anstalten ein frommer Wunsch bleiben wird. An einer oder der anderen ge-

Zum Verständniß hiesiger Schulverhältnisse sei Einiges vorausgeschickt. Es ist hier Klassen-Unterricht eingeführt, und soweit vortheilhaft wird derselbe als Massen- oder Gruppenunterricht behandelt; dabei findet jährlich nur eine Hauptaufnahme statt. Jeder Schüler ist verpflichtet, wöchentlich an drei halben Tagen je 4 Stunden (inkl. Sonntags Vormittag) und an zwei Abenden je 2 Stunden (für theoretische Fächer) die Schule regelmäßig zu besuchen. Die Neueintretenden stehen zumeist im Alter von 14 Jahren, und es ist ihre Vorbildung außerordentlich verschieden. Sie bleiben an der Anstalt durchweg 3—4 Jahre. Daß unter solchen Verhältnissen bei einer gewissen Schülermenge eine Art Gleichmäßigkeit in Bezug auf Wissen und Können nur durch ein festes Klassensystem zu erreichen ist, und bei dem Einzelnen Lücken nur hierdurch leichter zu vermeiden sind, leuchtet wohl ein; nur